



BUNDESVERBAND
der Zahnärztinnen und Zahnärzte des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Beitragsordnung des Bundesverbandes der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BZÖG)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Entsprechend des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 16.05.2014 beträgt der jährliche bundeseinheitliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder derzeit 85,00 Euro. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zusätzlich zum Bundesbeitrag können die Landesstellen zur eigenen Verwendung weitere Jahresbeiträge festlegen und erheben, die vom Mitglied gemeinsam mit dem Bundesbeitrag an den BZÖG zu zahlen sind. Die Höhe der Landesstellenbeiträge ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds befristet einen ermäßigten Beitrag für das Mitglied beschließen.

(4) Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Mitgliederzeitschrift („Zahnärztlicher Gesundheitsdienst“) enthalten.

§ 2 Einzug des Mitgliedsbeitrags

(1) Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des BZÖG eingegangen sein.

(2) Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag ggfs. einschließlich des Landesstellenbeitrags im ersten Beitragsjahr anteilig zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Monat des Eintritts. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist.

Gemäß der Satzung ist ein Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres an den Bundesvorstand möglich. Es werden keine anteiligen Beiträge zurückerstattet.

(3) Das Mitglied soll möglichst am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnehmen. Die Erklärung des Mitglieds hierzu erfolgt mit Eintritt in den Verband auf dem Aufnahmeformular. Der Mitgliedsbeitrag wird vom BZÖG zum Fälligkeitstermin nach § 2 (1) eingezogen. Für bereits bestehende Mitgliedschaften werden den Mitgliedern die entsprechenden Formulare zur Verfügung gestellt.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsführung des BZÖG laufend Änderungen des persönlichen Mitglied-Status, der Kontonummer, des Bankinstituts, sowie der persönlichen Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch anfallenden Bankgebühren (Rücklastschriften) durch das Mitglied zu tragen.

(6) Erfolgt im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren eine Rückbelastung oder ist im Falle der Teilnahme am Überweisungsverfahren ein Zahlungseingang auf dem Verbandskonto innerhalb des angegebenen Zahlungstermins nicht zu verzeichnen, so befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Es erhält zunächst eine Zahlungserinnerung mit einer Fristsetzung von vier Wochen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird das Mitglied mit einer Nachfristsetzung von vier Wochen gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 10 EURO. Verstreicht die Mahnfrist ohne Zahlungseingang und ist das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug, kann der Vorstand über einen Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem BZÖG entscheiden.

§ 3 Übergangsregelung

(1) Die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt schrittweise für die einzelnen Landesstellen.

(2) Mitglieder einer Landestelle, die noch nicht auf das SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt wurde, zahlen bis zur Umstellung weiter ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend § 2 (1) und (2) auf das Konto der jeweiligen Landesstelle. Die Landesstellenleitung veranlasst die Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf das Konto des BZÖG.

§ 4 Ehrenmitglieder, Rentner

(1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, jedoch nicht von den Mitteilungspflichten nach § 2 (4), ohne Mitteilung der Kontonummer und des Bankinstituts.

(2) Ab dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied in das Rentenalter eintritt bzw. Rentenbezüge oder Ruhestandsentgelt erhält, beträgt der jährliche Bundesbeitrag 16,00 Euro. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung muss bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres der Geschäftsführung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Umstellung erst im nachfolgenden Jahr auf die Kenntnisnahme durch den Bundesvorstand.

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt am 29.11.2018 in Kraft.

Beitragsordnung des Bundesverbandes der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BZÖG)

Anlage 1: Beiträge der Landesstellen (Stand: 01.03.2024)

| Landesstelle | Jahresbeitrag in Euro |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | 0,00 |
| Berlin | 0,00 |
| Brandenburg | 18,00 (Zusatzbeitrag nicht für Rentner) |
| Bremen | 0,00 |
| Hamburg | 0,00 |
| Hessen | 0,00 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 0,00 |
| Niedersachsen | 0,00 |
| Nordrhein | 10,00 |
| Rheinland-Pfalz | 0,00 |
| Saarland | 0,00 |
| Sachsen | Die Landesstelle Sachsen führt auf Grund der Statuten ein eigenes, vom BZÖG e. V. unabhängiges Konto. |
| Sachsen-Anhalt | 0,00 |
| Schleswig-Holstein | 0,00 |
| Thüringen | 5,00 |
| Westfalen-Lippe | 10,00 |
| | |